

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER PSG GERMANY GMBH, DUISBURG

- 1. Allgemeines, Vertragsschluss**
- 1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen nur zur Verwendung gegenüber - Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) - Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und gelten für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens im Rahmen von Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen. Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2** Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung in Textform verbindlich.
- 1.3** Von uns herausgegebene Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.4** Die in Angeboten oder unseren Dokumentationen aufgeführten Abmessungen und Baumaße entsprechen den z. Zt. der Herausgabe gültigen Normen. Die Angleichung an eine spätere evtl. abweichende Normung bleibt vorbehalten. Prospekte, Beschreibungen und Abbildungen unserer Produkte sind vorbehaltlich der ausdrücklichen Einbeziehung in das Vertragsverhältnis der Parteien unverbindlich. Ihre Änderung bleibt vorbehalten.
- 1.5** Der Besteller übernimmt für die von ihm beigebrachten Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Muster oder dergleichen, die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Wir sind dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung oder aus sonstigen Gründen irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Inanspruchnahme durch Dritte, so hat uns der Besteller hiervon freizustellen.
- 1.6** Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für die handelsüblichen Vertragsformeln (z. B. EXW) die von der Internationalen Handelskammer festgelegten „INCOTERMS“ in ihrer jeweiligen neuesten Fassung.
- 2. Preise**

Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, einschließlich Verladung ab Werk oder Lager (EXW). Alle sonstigen Kosten, wie z. B. Verpackung, Frachten, Zölle, Montage, Versicherungsprämien etc. sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet.
- 3. Zahlung und Verrechnung**
- 3.1** Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 3.2** Bei Überschreiten des Zahlungsziels sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs-schadens bleibt vorbehalten. § 353 HGB bleibt unberührt.
- 3.3** Falls nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, so können wir bei Bestehen einer Vorleistungspflicht unsere Leistung solange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder uns Sicherheit für sie geleistet ist. Ist der Besteller trotz Aufforderung weder zur Zug-um-Zug-Erfüllung noch zur Sicherheitsleistung bereit, steht uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gem. Ziff. 6.7 bleibt hiervon unberührt.
- 3.4** Ein Zurückbehaltungsrecht in zulässigen Umfang steht dem Besteller nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Besteller ist nur insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4. Umfang der Lieferung, Lieferfristen und -termine**
- 4.1** Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage der eventuell erforderlichen Genehmigungen. Etwaige vom Käufer innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes verlängern die Lieferfrist entsprechend.
- 4.2** Teillieferungen sind zulässig.
- 4.3** Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als unvorhergesehenes Ereignis gelten solche Umstände, die wir mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, z. B. Krieg, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperungen, unverschuldete Nichtbelieferung mit Vormaterial, Verkehrs- und Betriebsstörungen und sonstigen Fälle höherer Gewalt, durch die die Erfüllung des Liefervertrags gefährdet, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. In Fällen der wesentlichen Erschwerung oder der Unmöglichkeit sind wir berechtigt, ohne Gewährung von Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen und Teilleistungen kann der Besteller nicht zurückweisen, es sei denn, er hat ein berechtigtes Interesse an deren Ablehnung.
- 4.4** Falls wir in Verzug geraten, so muss uns der Besteller schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist der Liefergegenstand durch uns nicht zum Versand gebracht, so ist der Besteller berechtigt, nach Fristablauf für diejenigen Mengen zurückzutreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht abgesandt waren. Entsteht dem Besteller wegen einer auf unserem Verschulden beruhenden Verzögerung ein Schaden, so ersetzen wir den nachweislich entstandenen Schaden, höchstens jedoch 5 % des Warenwertes der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung oder Leistung. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, soweit wir in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haften. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- 5. Versand- und Gefahrenübergang**
- 5.1** Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise und wird nach Aufwand berechnet.
- 5.2** Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder Lieferwerkes, geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Besteller über. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 5.3** Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und sofort zu berechnen.
- 5.4** Transportversicherungen werden von uns nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung für den Besteller und auf dessen Rechnung abgeschlossen; dies gilt auch bei vereinbarter Lieferung frei Besteller.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1** Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet worden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung. Das gleiche gilt für Eventualverbindlichkeiten gleich welcher Art, die wir für den Besteller eingehen.
- 6.2** Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von §§ 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
- 6.3** Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so überträgt der Besteller an uns das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache und verwahrt diese Güter unentgeltlich für uns. Die aus der Verarbeitung oder durch Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
- 6.4** Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- 6.5** Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar in voller Höhe. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
- 6.6** Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungsbetrages abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil verhältnismäßig entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- 6.7** Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen diese Einziehungsermächtigung; hierzu sind wir bei Zahlungsrückstand des Bestellers sowie bei einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. zur Verfügung zu stellen. In den Fällen des Zahlungsrückstandes oder der wesentlichen Vermögensverschlechterung können wir ferner Rückgabe der Vorbehaltsware oder Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers verlangen; in diesen Fällen sind wir auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Geschäftsräume des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware sicherzustellen. Derartige Maßnahmen gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- 6.8** Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
- 6.9** Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung um insgesamt 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.
- 7. Mängelrügen und Rechte des Bestellers bei Mängeln**
- 7.1** Der Besteller hat den Liefergegenstand nach Eingang unverzüglich mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen. Festgestellte offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen schriftlich oder ferner mündlich zu rügen, nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung zu melden.
- 7.2** Bei Fertigung/Lieferung nach einer von uns vom Besteller vorgegebenen Konstruktion bzw. nach Bestellerangaben oder Bestellerzeichnung übernehmen wir keine Verantwortung für die Geeignetheit zu dem vorgesehenen Verwendungszweck; in diesem Fall erstreckt sich unsere Verantwortung nur auf zeichnungsgemäße Ausführungen.
- 7.3** Wir sind nicht verantwortlich für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Überlastung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung von nicht originalen Einzelteilen, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einwirkung, sofern sie nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen.
- 7.4** Sämtliche Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln entfallen ferner, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unkenntlich gemacht werden, da uns in diesen Fällen die interne Rekonstruktion der Mängelursache sowie die Regressnahme bei Vorlieferanten unmöglich gemacht wird.
- 7.5** Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Nachbesserung vor; stattdessen sind wir unter angemessener Wahrung der Interessen des Bestellers auch berechtigt, dem Besteller Minderung zu gewähren.
- 7.6** Kommen wir unserer Nacherfüllungspflicht gemäß Ziffer 7.5 nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder schlägt diese fehl, so steht dem Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Minderung oder nach seiner Wahl das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 7.7** Bei Sachmängeln an Fremderzeugnissen oder Zukaufteilen beschränkt sich unsere Haftung zunächst auf die Abtretung unserer Ansprüche gegen den Hersteller/Vorlieferanten, wobei wir dem Besteller alle zur außergerichtlichen Inanspruchnahme erforderlichen Informationen mitteilen werden. Bei Fehlschlagen der Inanspruchnahme lebt unsere Haftung gemäß Ziffer 7.5 auf. Der Besteller ist nicht verpflichtet gegen den Hersteller/Vorlieferanten gerichtlich vorzugehen.
- 7.8** Andere oder weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Bei Verletzung einer Garantie, die in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt und als solche bezeichnet sein muss, können Schadenersatzansprüche nur insoweit geltend gemacht werden, als der Besteller durch sie gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.
- 7.9** Rechte des Bestellers wegen Mängeln verjähren in der gesetzlichen Frist. Bei gebrauchten Kaufgegenständen ist jede Haftung für Sachmängel ausgeschlossen; dies gilt nicht in Fällen des arglistigen Verschweigens oder bei Verletzung einer Garantie.
- 8. Allgemeine Haftungsbegrenzung**
- 8.1** Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Alle in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, insbesondere auch Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten (einschließlich Beratung und Erteilung von Auskünften), Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubte Handlung - auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Mängelansprüchen des Käufers stehen - werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung/Unterlassung durch uns, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, oder es sei denn, sie beruhen auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten oder vertragswesentlichen Pflichten durch uns, durch einen gesetzlichen Vertreter

oder leitenden Erfüllungsgehilfen oder es handelt sich um eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, welche wir zu vertreten haben.

8.2 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 7.9 verjähren sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, spätestens in 1 Jahr, es sei denn, es liegt uns zurechenbares vorsätzliches oder arglistiges Verhalten vor; in diesen Fällen geltend die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.3 Von den vorstehenden Regelungen bleiben Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

9.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Geschäftssitz.

9.2 Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist Duisburg. Wir können den Besteller auch an seinem Sitz verklagen. Der Gerichtsstand Duisburg gilt auch, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

9.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Datenschutz und personenbezogene Daten

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die PSG Germany GmbH personenbezogene Daten in dem Umfang speichert und verarbeitet, als dies im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt darüber hinaus nur, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dem Kunden steht das Recht zu, Auskunft über seine von der PSG Germany GmbH verarbeiteten Daten zu erhalten.

11. Export

Der Kunde ist verpflichtet, alle Regeln, Gesetze und Vorschriften bezüglich der Ausfuhr von Gütern und der Exportkontrolle, welche in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika Gültigkeit haben, einzuhalten.

11.1 Die von der PSG Germany GmbH erworbenen Waren dürfen vom Kunden nicht unter Verletzung geltender Gesetze oder Vorschriften der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, exportiert, verkauft oder verbraucht werden. Hierzu zählt auch: (a) „US Export Administration Act“ und die damit verbundenen Regularien; (b) „U.S. International Traffic in Arms Regulations (ITAR)“; (c) die Bestimmungen des „Chemical Weapons Convention (CWC)“; (d) Sanktionen und Embargoländer.

11.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle Lizenzen und Genehmigungen zu beschaffen, die für die Einfuhr der Produkte gemäß den im Bestimmungsland geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind. Weiterhin wird der Kunde explizit darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der deutschen Bundesregierung und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika erforderlich sein kann, um die Ware in ein Drittland auszuführen oder zu verbringen. Es obliegt allein in der Verantwortung des Kunden, sich über den Standort des Endverbrauchers zu informieren und dem Lieferanten mitzuteilen, wenn gegebenenfalls weitere Ausfuhrgenehmigungen oder ein End-Use-Certificate vorgelegt werden muss.

11.3 Der Kunde darf die Ware nicht an nicht Dritte verkaufen oder versenden, welche auf einer europäischen oder US-amerikanischen Verbotsliste (Regierungen, Einrichtungen, Organisationen oder natürliche Personen) aufgeführt sind.

Die von der PSG Germany GmbH erworbenen Produkte dürfen weder direkt noch indirekt in gefährlichen nuklearen Anwendungen noch in der Konstruktion, Entwicklung, Herstellung, Lagerung oder Verwendung von chemischen Waffen, biologischen Waffen oder Raketen verwendet werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die PSG Germany GmbH auf eine solche Absicht hinzuweisen.

12. Ethische Unternehmensgrundsätze

Die PSG Germany GmbH verlangt von seinen Geschäftspartnern kaufmännische Praxis und Herstellungsverfahren, welche allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Der Lieferant und der Kunde verpflichten sich, sich nicht an Aktivitäten zu beteiligen, die im Widerspruch zu dem geltenden Recht oder ihren jeweiligen Vorschriften für ethische Geschäftspraktiken stehen könnten, sei es in Bezug auf die beiden Parteien selbst, ihre Angestellten und Vertreter oder sonstigen Vermittler.

In Bezug auf den Verkauf oder Weiterverkauf der Ware des Lieferanten stimmt der Kunde zu, dass er keine Zahlungen oder Wertübertragungen an Dritte (auch nicht über einen oder mehrere Vermittler) vornehmen darf, die den Kunden, den Lieferanten oder mit dem Kunden verbundene Unternehmen in eine Situation bringen könnten, die im Widerspruch zum American Foreign Corrupt Practices Act oder einem anderen geltenden Antikorruptionsrecht steht. Bei Nichteinhaltung der in diesem Absatz festgelegten Bestimmungen ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten und dessen verbundenen Unternehmen schadenfrei zu halten und von jeglicher Haftung zu befreien.

13. Schlussbestimmung

Weicht die PSG Germany GmbH im Einzelfall aus Kulanz- oder vergleichbaren Gründen von einzelnen Festlegungen dieser Geschäftsbedingungen zugunsten des Kunden ab, so stellt dies für die PSG Germany GmbH weder einen Verzicht auf die Rechtsposition aus dieser Festlegung dar, noch kann der Kunde daraus irgendwelche Rechte für gleichgelagerte oder ähnliche Fälle herleiten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

Stand: April 2020